



Wien, am 6.3.2017

Stellungnahme

Hiermit nimmt das Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen zu dem in Begutachtung befindlichen Bundesgesetz, mit dem ein Integrationsgesetz und ein Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz erlassen sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden, Stellung.

Das Beratungszentrum für Migranten und MigrantInnen begrüßt grundsätzlich die Bemühungen der Bundesregierung, ein Konzept zur sprachlichen und arbeitsmarktpolitischen Integration vorzulegen.

Unseren Integrationsbegriff betreffend verweisen wir auf das Papier „Zehn Punkte für ein wirkungsvolles Inklusions- und Integrationsgesetz“ vom 21.2.2017*, das von namhaften ExpertInnen aus der Wissenschaft sowie der Integrations- und Menschenrechtsarbeit unterstützt wird.

Wir möchten im Folgenden einige Bemerkungen bzw. Verbesserungsvorschläge zu den einzelnen Bestimmungen des **Integrationsgesetzes** anbringen.

§ 3 Integrationsgesetz

Im Hinblick auf die umfassenden Ziel und Begriffsbestimmungen in den §§ 1 und 2 geht die Einschränkung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und rechtmäßig niedergelassene Drittstaatsangehörige an der Realität vorbei.

Ein nicht unbeträchtlicher Teil der österreichischen Wohnbevölkerung kommt mittlerweile aus EU-Ländern. Auch wenn die im Gesetz vorgesehenen Sanktionen auf diese Gruppe aus europarechtlichen Gründen nicht anwendbar sind, sollte dennoch das Angebot von Integrationsmaßnahmen auch an EU-BürgerInnen und ihre Familienangehörigen ergehen, wenn diese in Österreich niedergelassen sind.

§ 4 Integrationsgesetz

In der in Abs. 2 vorgenommenen Aufteilung der Sprachkursangebote auf die Ressorts des BMeiA und BMASK bleibt unklar, wer für die in Abs. 1 genannten Alphabetisierungsmaßnahmen zuständig ist.

§ 6 Integrationsgesetz

Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass unter „Teilnahme, Mitwirkung und Abschluss“ (an) der angebotenen Kursmaßnahme jedenfalls nicht die Pflicht zum Bestehen einer normierten Prüfung gemeint ist.

Es hat sich in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Integrationsvereinbarung bereits gezeigt, dass manche Personen trotz großem Bemühen und Teilnahme an mehreren Deutschkursen nicht in der Lage waren, unter den im Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen genannten Bedingungen Sprachprüfungen zu bestehen. Dies darf keinesfalls dazu führen, dass Personen deshalb ihre sozialen Ansprüche und damit ihre Existenzgrundlage verlieren.

Insbesondere sollte in diesem Zusammenhang mehr Augenmerk auf die Situation von Nichtalphabetisierten und durch ihre Fluchtgeschichte Belasteten gelegt werden.

*http://www.sosmitmensch.at/dl/mklkJKJLNIJqx4kJK/ExpertInnen_10_Punkte_Programm_Integrationsgesetz.pdf

§ 9 Integrationsgesetz

Bezüglich der Integrationsvereinbarung Modul 1 verweisen wir auf unsere früheren Stellungnahmen zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz.

Aufgrund der unterschiedlichen Vorbildung und anderer persönlicher Umstände ist die Erfüllung der Integrationsvereinbarung für viele Menschen kein Problem, für manche aber eine unüberwindliche Hürde. Die Formulierung des Ausnahmetatbestands des Abs. 5 Z 2 (wie auch die noch gültige, gleichlautende Bestimmung im NAG) mit ihrem Fokus auf „Gesundheit“ umfasst viele real existierende Lernstörungen nicht und nimmt auch keine Rücksicht auf die besondere Situation von Nichtalphabetisierten oder Personen ohne Schulbildung.

Wir regen daher, unter Hinweis auf unseren Standpunkt, dass sich Lernerfolge nicht durch Androhung von Sanktionen einstellen, an, die Erfüllung der Integrationsvereinbarung an der aktiven Teilnahme an den Integrationskursen, nicht jedoch am Bestehen der formalisierten Prüfung zu messen.

Abs. 6

Die Feststellung der Nichterfüllung der Integrationsvereinbarung trotz Vorliegens eines Sprachdiploms sollte nur in den Fällen des § 23 Abs.2 Z 1 und Abs. 3 Integrationsgesetz möglich sein. Dies sollte auch so normiert werden.

Personen, die aus eigenem einmal die Prüfung absolviert haben, müssen darauf vertrauen können, dass sie damit die gesetzliche Verpflichtung erfüllt haben.

Abs. 7

Diese Bestimmung, wie auch schon die Schwesterbestimmung in § 21a Abs. 1 NAG, führt zu keinem integrationspolitischen Fortschritt, sondern nur zu erhöhtem Verwaltungsaufwand und erhöhten Einnahmen an Prüfungsgebühren für die Prüfungsstellen bzw. zusätzlichen Kosten für die Betroffenen. Wir empfehlen die Streichung dieser Bestimmung.

§ 10 Integrationsgesetz

Bezüglich Modul 2 der Integrationsvereinbarung bringen wir folgende europarechtliche Bedenken vor:

Die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen wurde aus der Überzeugung erlassen, dass es zum allgemeinen Wohl der Europäischen Gemeinschaft beitrage, langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen Rechte zu gewähren, die jenen von Unionsbürgern so nah wie möglich sind. Die Einführung des Erfordernisses eines B1-Diploms für das Erlangen des Daueraufenthaltes widerspricht daher dieser Intention. Zwar sieht die Richtlinie vor, dass Integrationsanforderungen nach nationalem Recht erfüllt werden müssen, doch dürfen diese Anforderungen nicht beliebig sein, sondern müssen in sachlichem Zusammenhang mit der Lebenssituation der Drittstaatsangehörigen stehen.

Wird eine Regelung geschaffen, die selektiv wirkt, also dazu dient, bildungsferne und sozial schwache Menschen von ihren Rechten fern zu halten, steht diese nicht im Einklang mit dem Europarecht. Viele Menschen aus bildungsfernen Schichten leben und arbeiten seit Jahren in Österreich und finden sich mit ihren Sprachkenntnissen in ihrem Umfeld bestens zurecht, sind aber nicht in der Lage, eine Prüfung auf B1- Niveau zu bestehen. Auch wenn die Intention, Integration durch Bildung zu fördern, begrüßenswert ist, darf dies nicht dazu führen, dass Bildungsfernere aus diesem Grund keinen Daueraufenthalt erlangen kann.

Der Ausnahmetatbestand in **Abs. 3 Z 2** (bzw. die noch gültige, gleichlautende Bestimmung im NAG) führt mit seinem Fokus auf „dauerhaft schlechtem Gesundheitszustand“ dazu, dass vielen Personen, die aufgrund von psychischen Erkrankungen wie z.B. posttraumatischer Belastungsstörungen oder anderer Erkrankungen, die medizinisch theoretisch heilbar sind, auf unabsehbare Zeit der Daueraufenthalt und dadurch soziale Ansprüche verwehrt bleiben.

Abs. 3 Z 4

Die Feststellung der Nichterfüllung der Integrationsvereinbarung trotz Vorliegens eines Sprachdiploms sollte nur in den Fällen des § 23 Abs.2 Z 1 und Abs. 3 Integrationsgesetz möglich sein.

Dies sollte auch so normiert werden.

Personen, die aus eigenem einmal die Prüfung absolviert haben, müssen darauf vertrauen können, dass sie damit die gesetzliche Verpflichtung erfüllt haben.

§§ 11 und 12 Integrationsgesetz

Nicht nachvollziehbar ist für uns, warum von ÖSD, Goethe Institut oder TELC ausgestellte A2 bzw. B1 Diplome nun nicht mehr anerkannt werden.

Insbesondere das ÖSD gilt international wie national in Fachkreisen als Österreichs kompetentester Testanbieter. Das ÖSD ist auch das einzige österreichische Vollmitglied bei ALTE, der Dachorganisation europäischer Testanbieter.

Es sollte daher für den Sprachteil weiterhin die Möglichkeit bestehen, einen Kurs bzw. eine Prüfung bei einem vom ÖSD, Goetheinstitut oder TELC lizenzierten Anbieter mit Gültigkeit für die Integrationsvereinbarung zu absolvieren.

Das Team des Beratungszentrums für Migranten und Migrantinnen

Rückfragen an:

Mag. Dunja Bogdanovic-Govedarica

d.bogdanovic@migrant.at